

abzustatten; in welchem letzteren Falle eine kurze Registratur darüber zu den Vormundschaftsacten gebracht werden soll. Diese Anzeige ist auf die Aufführung und übrigen persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, auch, insofern dieser noch der Erziehung bedarf, auf deren zeitlichen Erfolg und künftige, im nächsten Jahre bevorstehende Einrichtung zu richten und, wenn auch besondere Anfragen, dergleichen in der Vormundschaftsordnung am angezeigten Orte erwähnt werden, darin nicht vorkommen, dennoch jederzeit in die Registreinde einzutragen und darauf, nach Befinden, das Nöthige zu verfügen.

Wie versehen Uns hierbei zu den Richtern sowohl, als zu den Vormündern, daß sie die Beaufsichtigung der für ihre Person Bevormundeten und Alles, was ihren sündlichen Zustand, ihre zweckmäßige Ausbildung und überhaupt ihre persönlichen Verhältnisse betrifft, sich ganz vorzüglich werden angelegen seyn lassen.

In den alljährlich einzureichenden Vormundschaftstabellen sind alle wegen ihrer Person Bevormundete, wenn sie auch einiges Vermögen nicht besitzen, bis zur Beendigung der Vormundschaft mit aufzuführen.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung ist, in Gemäßheit des Generalis vom 13^{ten} Juli 1796 und des Mandats vom 9^{ten} März 1818, zu bewirken.

Ergeben zu Dresden, am 9^{ten} Mai 1829.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ludwig Hausmann, S.

Hudgegeben zu Dresden, am 18^{ten} Mai 1829.